

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11 | ausgegeben am 5. März 2021

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen

vom 4. März 2021

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen

vom 4. März 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 2, 13 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 2. März 2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 4. März 2021 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für das Studium in weiterbildenden Studiengängen im Sinne von § 31 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Studiengebühren gemäß § 13 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG). Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studierendenwerkgesetz und der Studierendenschaftsbeitrag gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Bemessung der Gebühren in weiterbildenden Studiengängen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gemäß § 2 Absatz 3 LHGebG in Verbindung mit § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

(2) Die Studiengangsgebühr wird für den jeweiligen weiterbildenden Studiengang grundsätzlich in drei oder vier Teilbeträgen erhoben und ist unabhängig von einer etwaigen prüfungsrechtlichen Anerkennung von Leistungen gemäß § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge oder einer Einstufung in ein höheres Fachsemester. Die Höhe der gesamten Studiengangsgebühr für die bestehenden weiterbildenden Studiengänge sowie die hierfür zu zahlenden Teilbeträge ergeben sich aus den beiliegenden Anlagen 1 und 2. Die Kosten für Exkursionen und Lehrmittel sind in der Studiengangsgebühr nicht enthalten.

(3) Soweit eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bereits eines oder mehrere der für den jeweiligen weiterbildenden Studiengang als Studienelement anerkannten Weiterbildungszertifikate nachweisen kann, ermäßigt sich die Studiengangsgebühr für den betreffenden weiterbildenden Studiengang wie in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Ermäßigung wird mit dem letzten Teilbetrag beziehungsweise den letzten Teilbeträgen nach Absatz 2 Satz 2 verrechnet.

(4) Der erste Teilbetrag der Studiengangsgebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Fälligkeit der darauffolgenden Teilbeträge der Studiengangsgebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt; in der Regel wird die Fälligkeit dieser Teilbeträge auf den Beginn der entsprechenden Folgesemester festgesetzt.

(5) Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender im ersten Fachsemester oder in einem der Folgesemester binnen eines Monats nach dem jeweiligen Semesterbeginn im Sinne von § 2 Absatz 1 der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung, wird höchstens der Teilbetrag erstattet, der zum Semesterbeginn, in dem die Exmatrikulation erfolgt ist, fällig wird, sofern dieser Teilbetrag bereits entrichtet wurde. Sind zum Zeitpunkt der Exmatrikulation bereits darüberhinausgehende Teilbeträge vor Fälligkeit entrichtet worden, werden auch diese erstattet.

§ 3 Stundung, Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann in entsprechender Anwendung der §§ 21, 22 LGebG die Studiengangsg Gebühr beziehungsweise bestimmte Teilbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ganz oder teilweise stunden oder erlassen, soweit das LHGebG keine abweichende Regelung enthält.

(2) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht sowie über den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheidet die Pädagogische Hochschule Karlsruhe auf Antrag. Die Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit im Sinne des § 2 Absatz 1 der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung zu stellen.

(3) §§ 5 bis 7 LHGebG bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 4 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Hat die oder der Studierende nicht sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, wird für jedes weitere, die Regelstudienzeit überschreitende Semester eine zusätzliche Gebühr von 500 Euro je Semester erhoben. Die Gebühr wird mit Erlass des entsprechenden Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Eine Verpflichtung der oder des Studierenden zur Zahlung darüberhinausgehender Gebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz oder anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(3) Exmatrikuliert sich die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn eines die Regelstudienzeit überschreitenden Semesters, werden die für das betreffende Semester gezahlten zusätzlichen 500 Euro erstattet. Eine Erstattung der Studiengangsg Gebühr nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 ist bei Überschreiten der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen vom 9. Mai 2017 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 25. Juli 2018 außer Kraft.

(2) Die Satzung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die das Studium in einem weiterbildenden Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zum Sommersemester 2021 aufnehmen. Auf Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben, findet die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in weiterbildenden Studiengängen in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung weiter Anwendung.

Karlsruhe, den 4. März 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Weiterbildender Masterstudiengang Geragogik

1. Gesamte Gebühr für den Studiengang und Teilbeträge gemäß § 2 Absatz 2

| | |
|------------------------------|-----------|
| Studiengangsgebühr insgesamt | € 6.400,- |
| 1. Teilbetrag | € 2.200,- |
| 2. Teilbetrag | € 2.200,- |
| 3. Teilbetrag | € 2.000,- |

2. Ermäßigte Gebühr für den Studiengang gemäß § 2 Absatz 3

Der Nachweis von Weiterbildungszertifikaten, die als Studienelement des Masterstudiengangs Geragogik anerkannt sind, führt entsprechend der untenstehenden Tabelle zu einer Ermäßigung der Studiengangsgebühr:

| | |
|---|-----------|
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis eines Weiterbildungszertifikats | € 5.600,- |
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von zwei Weiterbildungszertifikaten | € 4.400,- |
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von drei Weiterbildungszertifikaten | € 3.200,- |

Anlage 2: Weiterbildender Masterstudiengang Erwachsenenbildung

1. Gesamte Gebühr für den Studiengang und Teilbeträge gemäß § 2 Absatz 2

| | |
|------------------------------|-----------|
| Studiengangsgebühr insgesamt | € 7.200,- |
| 1. Teilbetrag | € 2.000,- |
| 2. Teilbetrag | € 2.000,- |
| 3. Teilbetrag | € 2.000,- |
| 4. Teilbetrag | € 1.200,- |

2. Ermäßigte Gebühr für den Studiengang gemäß § 2 Absatz 3

Der Nachweis von **maximal sechs** Weiterbildungszertifikaten, die als Studienelement des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung anerkannt sind, führt entsprechend der untenstehenden Tabelle zu einer Ermäßigung der Studiengangsgebühr:

| | |
|--|-----------|
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis eines Weiterbildungszertifikats | € 6.400,- |
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von zwei Weiterbildungszertifikaten | € 5.200,- |
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von drei Weiterbildungszertifikaten | € 4.000,- |
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von vier Weiterbildungszertifikaten | € 2.800,- |
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von fünf Weiterbildungszertifikaten | € 1.600,- |
| Ermäßigte Studiengangsgebühr bei Nachweis von sechs Weiterbildungszertifikaten | € 400,- |